



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT
DER PERSONAL- UND
ENTSCHÄDIGUNGSKOMMISSION**

(IN KRAFT SEIT 10. JUNI 2003)

Der Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen von § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Art 1 Rechtsgrundlage

- § 104 Gemeindegesetz und Art. 12 Organisationsreglement.
- Die Personal- und Entschädigungskommission ist somit als ständige beratende Kommission ein Hilfsorgan der Einwohnergemeinde.
- Aufsichtsinstanz über die Personal- und Entschädigungskommission ist der Gemeinderat.

Art. 2 Wahl/Amtsdauer/Konstituierung

Die Mitglieder der Personal- und Entschädigungskommission werden von den folgenden Gremien delegiert:

- Gemeinderat: ein Mitglied
- Gemeindekommission: zwei Mitglieder
- Rechnungsprüfungskommission: ein Mitglied
- Mitarbeitende der Gemeinde: ein Mitglied
- Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.
- Für die Konstituierung wird die Kommission vom Gemeinderat einberufen.

Art. 3 Zusammensetzung/Organisation

- Die Personal- und Entschädigungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und das Aktariat. Die Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen können schriftlich oder mündlich erfolgen.
- Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern und der Aufsichtsinstanz zugestellt.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

Die Personal- und Entschädigungskommission befasst sich mit allen Fragen der Entschädigung und der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden, sowie der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Gelterkinden. Sie überarbeitet jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode die Entschädigungen gemäss Anhang zum Personalreglement und stellt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Anträge.

Der Gemeinderat kann der Personal- und Entschädigungskommission auch spezielle Aufgaben zuweisen (z.B. Erarbeiten von Kriterien zur Einreihung von neu eintretenden Mitarbeitenden, Bearbeitung von Fragen organisatorischer oder personalpolitischer Natur etc.).

Die Personal- und Entschädigungskommission hat keine eigenen Kompetenzen. Beschlüsse der Kommission müssen als Anträge an den Gemeinderat gerichtet werden.

Art. 5 Schweige- und Ausstandspflicht

Schweige- und Ausstandspflicht besteht auch für die Mitglieder der Personal- und Entschädigungskommission (§§ 21 / 22 Gemeindegesetz).

Art. 6 Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Das Pflichtenheft vom 4. Oktober 1982 wird gleichzeitig aufgehoben.

Gelterkinden, 10. Juni 2003 /PL

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Michael Baader sig. Peter Plattner